

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.2004

Geschäftszahl

2001/07/0023

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0175 E 26, Februar 1998 VwSlg 14844 A/1998 RS 3

Stammrechtssatz

Die Vorschriften des § 39 WRG können zwar von jedermann übertreten werden, ein auf § 138 WRG iVm § 39 WRG gegründeter Auftrag kann jedoch nur an den Grundstückseigentümer, nicht aber an den eigentlichen Täter gerichtet werden.